

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 22/07 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Süd,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und
Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 7. Dezember 2006 - L 6 U 2549/04 - wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 2 Mit der Rüge, das Landessozialgericht (LSG) habe seine Pflicht zur Amtsermittlung verletzt, weil es dem Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Vorliegen einer bandscheibenbedingten Erkrankung der Lendenwirbelsäule und zur Verursachung dieser Erkrankung durch die körperlichen Belastungen während seiner Berufstätigkeit nicht nachgekommen sei, hat der Kläger keinen Verfahrensmangel bezeichnet, der zu einer Revisionszulassung führen kann. Aus § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ergibt sich, dass die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Berufungsgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Kläger berücksichtigt nicht, dass das LSG die Klage bereits deshalb als unbegründet angesehen hat, weil die sog arbeitstechnischen Voraussetzungen der Berufskrankheit Nr 2108 und 2109 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung, also die für eine Verursachung notwendigen besonderen Einwirkungen iS des § 9 Abs 1 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, nicht gegeben seien. Ausgehend hiervon kam es auf die in der Berufungsinstanz unter Beweis gestellten Tatsachen nicht an. Dass und warum die beantragte medizinische Sachaufklärung gleichwohl entscheidungserheblich gewesen sein sollte, wird in der Beschwerdebegründung nicht dargelegt.
- 4 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

